

II-4723 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2429/J

1988 -07- 06

A N F R A G E

der Abgeordneten Pilz und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Praxis der Anklagebehörde bei Anzeigen gegen Sicherheitsorgane (Komarek)

Vorfall vom 1.6.1984

Laut Berichten in mehreren Zeitungen wurde Heinz Komarek (37) wegen Verstosses gegen die Einbahnregel mit dem Fahrrad festgenommen und im Zuge der Anhaltung mißhandelt. Die Verletzungen am Kopf wurden von einem Arzt bestätigt. In seiner Anfragebeantwortung 1004/AB zu 965/J berichtet der Bundesminister für Inneres, daß weder der Amtsarzt noch der später gerufene Arzt des Rettungsdienstes Verletzungen festgestellt hätten. Dies widerspricht den bereits zitierten Medienberichten deklatant. In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz folgende

A N F R A G E :

1. Lag der Staatsanwaltschaft auch eine die Verletzungen bestätigende ärztliche Bescheinigung vor?
2. Wenn nicht, hat die Staatsanwaltschaft Ermittlungen gepflogen, welche ärztliche Bescheinigung in diesen Medienberichten gemeint war bzw. ob diese Medienberichte wahr oder falsch seien?
3. Hat die Staatsanwaltschaft die Vernehmung des Anzeigers beantragt?
4. Wurden gerichtliche Vorbereitungen veranlaßt, wenn ja welche, wenn nein, warum nicht?
5. Auf welche Grundlagen stützte sich die Staatsanwaltschaft bei ihrer Entscheidung gemäß § 90 StPO?

6. Falls lediglich Ermittlungsergebnisse der Bundespolizei die Grundlage der Entscheidung gemäß § 90 StPO bildeten: Aus welchem Grund nimmt die Staatsanwaltschaft Wien an, daß Ermittlungstätigkeiten von Kollegen des Beschuldigten eine hinreichende Grundlage für die Ermittlung der Wahrheit bilden?